

BVGer D-467/2015 vom 29. September 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-467_2015

FR: TAF D-467/2015 du 29 septembre 2016

IT: TAF D-467/2015 del 29 settembre 2016

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Das Beschwerdeverfahren wird mit dem Verfahren des Bruders B._____ (D-467/2015) koordiniert. Über beide Beschwerden befindet das gleiche Spruchgremium in separaten Urteilen gleichen Datums.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt

wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer bringt vor, schon im Jahr 2004 in den Fokus der syrischen Behörden geraten zu sein, weil er während des Aufstandes im März 2004 in Quamishli an Demonstrationen teilgenommen und die Leichen von Verstorbenen zu Grabe getragen habe. Er sei am 18. März 2004 verhaftet und erst am 27. Juli 2004 freigelassen worden. Er nimmt an, die Behörden könnten seinen Namen von zwei seiner Freunde, welche bereits am 14. März 2004 verhaftet worden seien, erfahren haben. Während der Haft sei er mehrmals verhört worden. Bei diesen Verhören sei er auch geschlagen worden (vgl. act. A17/13, S. 9 ff.). Zudem sei er anlässlich der geplanten Demonstration vom 18. Dezember 2007 in Damaskus von den Sicherheitsbehörden festgehalten und kontrolliert worden. Bewaffnete Behördenvertreter in Zivil und Uniform hätten die unbewaffneten Demonstranten festgehalten und gruppenweise in einen Militär-Camion verfrachtet. Die Behörden hätten beim Einsteigen die Identitätskarten eingezogen und die Festgehaltenen fotografiert. Erst beim Verlassen des Lastwagens habe er seine Identitätskarte wieder erhalten. Am 22. Dezember 2007 habe er erfahren, dass er von der Polizei gesucht werde und sich deshalb erst bei einem Freund und dann bis zur Ausreise im Dorf E._____ versteckt (vgl. act. A17/3, S. 3 ff.). Aufgrund dieser Vorfälle sei er den syrischen Behörden bekannt geworden. Inzwischen drohe ihm überdies eine Reflexverfolgung aufgrund des politischen Engagements seines Bruders D._____.

E. 4.2

Die Vorinstanz hielt die geltend gemachten (Vor-)Fluchtgründe für unglaubhaft, wofür der Umstand spreche, dass der Beschwerdeführer auf legalem Weg aus Syrien habe ausreisen können. Auch seien seine Schilderungen wenig substanziiert und sehr stereotyp ausgefallen. Den exilpolitischen Aktivitäten sei durch die Flüchtlingsanerkennung bereits Rechnung getragen. Aus der Asylgewährung für den dritten Bruder D._____ könne der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten ableiten.

E. 4.3

Hinsichtlich der Glaubhaftigkeit der vorgetragenen fluchtauslösenden Gründe und angeblichen Verfolgungshandlungen ist festzustellen, dass das Gericht die Schilderungen des Beschwerdeführers grundsätzlich für plausibel erachtet. Tatsächlich sind seine Ausführungen nicht sehr ausführlich, jedoch decken sie sich mit den deutlich detaillierteren Aussagen des Bruders B._____. Es ist zudem davon auszugehen, dass der

Beschwerdeführer als Bruder [einer Person des öffentlichen Lebens], der seine Bekanntheit auch für die kurdische Sache nutzte, den syrischen (Sicherheits-)Behörden bereits vor seiner Ausreise bekannt gewesen ist, auch wenn er selbst kein besonders herausragendes politisches Profil besass.

E. 4.4

Bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft ist zwar in erster Linie die im Zeitpunkt der Ausreise bestehende Verfolgungssituation beachtlich. Nach Lehre und Praxis wird jedoch auf die Gefährdungslage im Moment des Asylentscheides abgestellt, sofern sich die Lage im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid massgeblich zu Gunsten oder zu Lasten der asylsuchenden Person(en) verändert hat (vgl. etwa Walter Stöckli, Asyl, in: Peter Uebersax/Beat Rudin/Thomas Hugi Yar/Thomas Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Auflage, Basel 2009, Rz. 11.17; zur Relevanz des Zeitpunkts des Entscheides für die Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft siehe auch BVGE 2015/3 E. 6.3 mit weiteren Hinweisen). Dieser Gesichtspunkt ist im vorliegenden Fall von Bedeutung, da sich die politische und menschenrechtliche Lage in Syrien seit der Ausreise des Beschwerdeführers in erheblicher Weise verändert hat (Zur Lage in Syrien siehe das Referenzurteil D-5779/2013 vom 25. Februar 2015, E. 5.3).

E. 4.5

Das Bundesverwaltungsgericht geht in seiner bisherigen Praxis zu Syrien - ebenso wie die Vorinstanz - davon aus, dass mangels Zielgerichtetheit und Intensität der Verfolgung nicht alle in Syrien verbliebenen Kurdinnen und Kurden dort von einer Kollektivverfolgung bedroht sind (vgl. die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts D-4576/2015 vom 17. September 2015, D-7014/2013 vom 26. Mai 2015, E-6535/2014 vom 24. Juni 2015 und E-2349/2015 vom 7. Juli 2015).

E. 4.6

Nachfolgend ist das Vorliegen von objektiven beziehungsweise subjektiven Nachfluchtgründen zu prüfen. Das Vorliegen von subjektiven Nachfluchtgründen ist unbestritten, hat doch die Vorinstanz dem exilpolitischen Engagement des Beschwerdeführers bereits Rechnung getragen. Er wurde mit Verfügung vom 26. September 2011 als Flüchtling anerkannt und wegen Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs nach Art. 5 Abs. 1 AsylG vorläufig aufgenommen (vgl. Bst. B, Beschwerdeakten D-6903/2008, Ziff. 12).

E. 4.6.1

Zu klären ist daher einzig, ob sich der Beschwerdeführer auch auf das Vorliegen von objektiven Nachfluchtgründen berufen kann. Von solchen ist auszugehen, wenn äussere Umstände, auf welche die asylsuchende Person keinen Einfluss nehmen konnte, zu drohender Verfolgung führen.

E. 4.6.2

Wie unter E. 4.3 erläutert, hält das Gericht die Vorbringen des Beschwerdeführers für glaubhaft und geht davon aus, dass er den syrischen Behörden bereits vor seiner Ausreise aufgefallen war. In Anwendung der im Referenzurteil D-5779/2013 vom 25. Februar 2015 skizzierten Praxis ist davon auszugehen, dass er als Regimegegner identifiziert wurde, weshalb er zum heutigen Zeitpunkt zu Recht eine begründete Furcht vor drohender Verfolgung geltend macht (vgl. E. 5.8 des Referenzurteils).

E. 4.6.3

Der Beschwerdeführer befürchtet ausserdem wegen der Aktivitäten seines Bruders in Syrien eine drohende Reflexverfolgung seitens des staatlichen Regimes. Das SEM hielt diese Argumentation für einen unzulässigen Umkehrschluss, da dem Bruder D. _____ das Asyl unter anderem aufgrund der geltend gemachten Reflexverfolgung aufgrund der exilpolitischen Aktivitäten der Brüder in der Schweiz (also auch derjenigen des Beschwerdeführers) gewährt worden sei. Auch sei diese Prüfung rein hypothetisch, da der Beschwerdeführer bereits als Flüchtling anerkannt worden sei und den Schutz der Schweiz geniesse (vgl. Asylentscheid vom 18. Dezember 2014, Ziff. II 2). Auch diese Sichtweise vermag das Bundesverwaltungsgericht vorliegend nicht zu teilen. Es geht davon aus, dass der Beschwerdeführer im Fall einer Rückkehr nach Syrien zum heutigen Zeitpunkt zu Recht eine begründete Furcht vor einer Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG hätte, die nicht auf seine Ausreise oder sein Verhalten im Sinne von Art. 54 AsylG zurückgeführt werden kann. Die Gründe, welche zur Asylgewährung für den Bruder D. _____ führten, entfalten aus folgenden Gründen Wirkung auch für den Beschwerdeführer.

E. 4.6.4

Aus dem Urteil E-2874/2014 vom 3. November 2014 in welchem dem Bruder D. _____ Asyl gewährt wurde, geht hervor, dass diesem nicht deshalb Asyl gewährt wurde, weil er von den syrischen Behörden festgehalten und verhört wurde, nachdem sich sein Bruder B. _____ im Jahr 2008 in der Schweiz im Fernsehen regimekritisch geäussert hatte. Es ist zwar nicht auszuschliessen, dass die syrischen Sicherheitsbehörden (auch) durch die exilpolitischen Aktivitäten seiner Brüder in der Schweiz auf D. _____ aufmerksam wurden, dieser Umstand ist jedoch weniger beachtlich. Viel bedeutsamer und letztlich ausschlaggebend für die Asylgewährung waren seine glaubhaften Aktivitäten und sein Engagement rund um das Attentat auf den Kurdenführer X. _____ und die Aufklärung seines Todes, somit also die Ereignisse vom [Datum] in Quamishli. Durch diese wurde der Bruder des Beschwerdeführers den Behörden als Regimegegner bekannt (vgl. E-2874/2014, E. 5.4).

E. 4.6.5

Sofern also der Beschwerdeführer zum heutigen Zeitpunkt nach Syrien zurückgehen würde, wäre zu befürchten, dass die syrischen Behörden brutal gegen ihn vorgehen würden (vgl. das Referenzurteil D-5779/2013 vom 25. Februar 2015, E. 5.7.2). Dies nicht nur, weil der Beschwerdeführer selbst sich ab dem Jahr 2008 und auch weiterhin kritisch zur Situation in Syrien äusserte und an Demonstrationen in der Schweiz teilnahm, sondern umso mehr auch, weil sein Bruder D. _____ im Oktober 2011 als Regimegegner identifiziert wurde. Die Argumentation, dem Beschwerdeführer drohe dieses Risiko nicht, da er bereits als Flüchtling den Schutz der Schweiz beanspruchen könne, greift aus diesen Gründen zu kurz. Die Umstände, welche zur Asylgewährung für den Bruder D. _____ geführt haben, bilden neue, eigenständige Elemente der Asylvorbringen des Beschwerdeführers und sind als zusätzliche Faktoren bei der Beurteilung der drohenden Gefährdungssituation zu würdigen. Da der Beschwerdeführer auf das Verhalten seines Bruders in Syrien keinen Einfluss nehmen konnte und auch in keiner Weise an den Geschehnissen vom Oktober 2011 beteiligt war, ergibt sich seine geltend gemachte begründete Furcht vor Reflexverfolgung auch nicht aus einem unzulässigen Umkehrschluss, sondern aus den glaubhaften Asylvorbringen seines Bruders. Dieser hatte Syrien erst verlassen, als er selbst in den Fokus der Behörden gerückt war und ihm in asylbeachtlicher Weise eine Verfolgung von Seiten

des syrischen Regimes drohte.

E. 4.6.6

Zwar ist die Situation in Syrien höchst unübersichtlich und in stetiger Veränderung begriffen und die damit verbundene Ungewissheit der künftigen Entwicklung führt zu Erschwernissen bei der Behandlung entsprechender Asylverfahren (vgl. das Referenzurteil a.a.O., E. 5.4.1). Es ist dem Bundesverwaltungsgericht jedoch als zuständige Instanz aufgetragen, die Fluchtgründe von Asylsuchenden syrischer Herkunft im Rahmen hängiger Beschwerdeverfahren abschliessend zu beurteilen. Dabei ist auf die zum heutigen Zeitpunktgegebene Faktenlage abzustellen, soweit dem Gericht die entsprechenden Erkenntnisse vorliegen (vgl. das Referenzurteil a.a.O., E. 5.4.5). Jüngsten Berichten zufolge verschlechtert sich die Lage im zuletzt als "relativ ruhig" bezeichneten Qamishli, Assad-treue Milizen befinden sich im Kampf mit den kurdischen Truppen und der "Waffenstillstand" wurde aufgekündigt (vgl. Wladimir van Wilgenburg, Kurdish 'capital' erupts in battle between Assad militias and Kurds, Middle East Eye vom 21. April 2016, www.middleeasteye.net/news/kurds-syria-confront-syrian-regime-their-unofficial-capital-880343545#sthash.Op6Pvjm8.d.pdf, besucht am 25.04.2016). Zwar wurde in den letzten Tagen das Waffenstillstandsabkommen erneuert, jedoch bleiben die syrischen Behörden in Qamishli präsent (vgl. Tess Owen, Qamishli Ceasefire Gives Kurds More Territory in Northern Syria, 24. April 2016, <https://news.vice.com/article/syrian-kurds-will-keep-the-territory-they-seized-from-pro-assad-forces-under-qamishli-ceasefire>; so auch Reuters, Kurdish forces to keep areas taken from Syrian government forces truce, 24. April 2016, www.reuters.com/article/us-mideast-crisis-syria-qamashli-idUSKCN0XL0FH, jeweils besucht am 26.04.2016). Die Vorbringen des Beschwerdeführers sind in diesem Licht zu würdigen. Gemäss den obigen Ausführungen hatte er zum Zeitpunkt des zweiten ihn betreffenden Asylentscheids im Dezember 2014 eine begründete Furcht vor zukünftiger asylbeachtlicher Verfolgung, welche sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Nachfluchtgründen beruhte.

E. 4.7

Das SEM hat das Asylgesuch des Beschwerdeführers zu Unrecht abgelehnt. Die Verfügung vom 18. Dezember 2014 ist aus den obigen Erwägungen aufzuheben, dem Beschwerdeführer ist Asyl zu gewähren.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 6

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Der Rechtsvertreter weist in seiner Kostennote vom 27. Februar 2015 einen Aufwand von Fr. 1'757.95 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) aus. Der Rechtsvertreter hat eine vom 27. Februar 2015 datierende Kostennote eingereicht, die den Vertretungsaufwand für beide Beschwerdeverfahren (also auch für das Verfahren des Bruders B. _____ und dessen Familie) aufführt. Darin wird der erforderliche Zeitaufwand genügend detailliert aufgeschlüsselt und bei einem Stundenansatz von Fr. 300.- auf insgesamt 5.25 Stunden

veranschlagt. Dieser Aufwand von rund Fr. 1757.90 erscheint dem Gericht angemessen. Neben den Kosten der Vertretung macht der Rechtsvertreter keine weiteren notwendigen Auslagen geltend (Art. 8 VGKE). Aufgrund der gemeinsamen Beschwerdeführung mit dem Bruder sind die Aufwendungen hälftig zu veranschlagen, weshalb die vom SEM auszurichtende Parteientschädigung im vorliegenden Verfahren auf insgesamt Fr. 879.- festzusetzen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.